

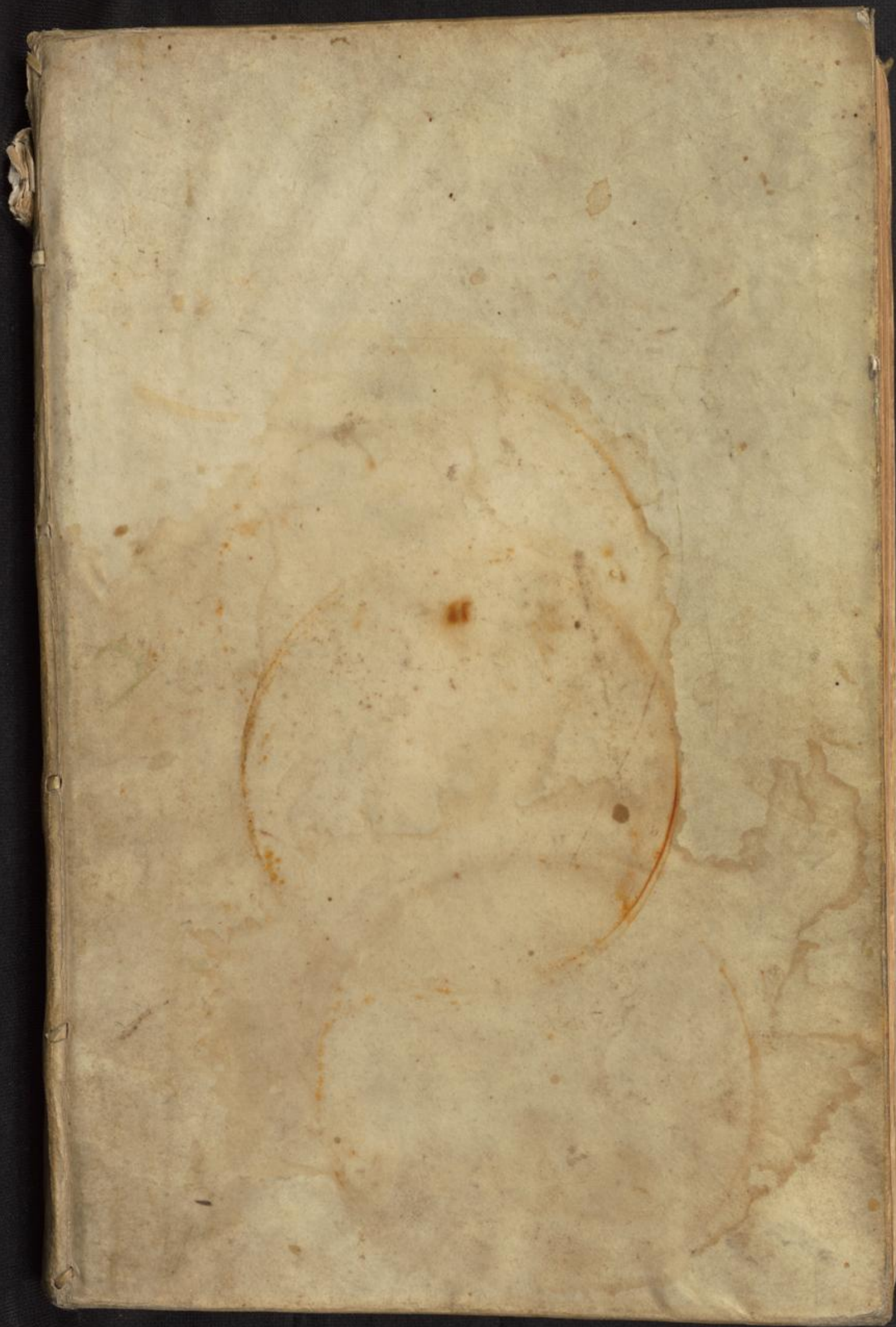
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Einer loblichen Statt Basel erneuert- und verbesserte
Ordnung, welcher Gestalt dero obrigkeitliche Hoch-Wäld
und andere Waldungen auff Ihr Gn. Landschafft künfftigs
vor schädlicher Schweinung und ...**

[Basel], 1697

[urn:nbn:de:bsz:31-142697](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142697)



72 B 169

abt.
na

edbl - h. s. VII 1

229.5

Einer Loblichen Statt Basel Erneuert vnd verbesserte Ordnung:

Welcher gestalt dero Obrigkeitliche Hoch-Wald
vnd andere Waldungen auff Ihr Gn. Landschaft
künfftig vor schädlicher Schwemmung und Abgang
geschirmet; Hergegen zu nutzlicher auffnung
gebracht vnd dabey erhalten
werden sollen.



Getruckt bey Jacob Beresche / Anno 1697.

230.

2 an 72 B 169



z



Nachdem unsere Gnädige Herren und Oberen / der Herr Bürgermeister und die Räte der Stadt Basel / mit besonderem Mißfallen von ungeraumer Zeit / bevorab ererst bey wenig Jahren hero verspüren müssen / welcher gestalten in denen Hochwäldern in Ihr Gnaden Landschaft eben undaurlich verfahren / und selbige beydes an Bau- und Brennholz gar unverantwortlich geschweint worden seyen ; So haben dieselbe tragenden Hohen Obrigkeitlichen Ampts-halben / deñnen eingerissenen Mißbräuchen / wie auch sothanen / von vortheilhafftigen Persohnen eigenthätig verübten Holzscheitweinen in Zelten zu steuren / eine ohn-umbgängliche Nothdurfft erachtet / zu solchem ende folgende Ordnung auffgesetzt / und darob alles eysrigen Ernstes zu halten befohlen :

Erstlichen / sollen fürterhin in Ihr Gnaden Hochwäldern alle / so wohl außgeholtte / als auch new-angegriffene Häw / Jährlichen omb Fassnacht einem jeden bey Straff zehen pfunden verbannet / und zugleich vor dem Kind-Weid-acker /

A 2

ackher / auch anderem Viehe bis der Holz- auff-
 wachß dem Viehe entgangen / beschlossen vnd be-
 schirmt verbleiben / die auffgehenden vnderwach-
 senden Häw aber gleichfahls bey angedingter
 Straff der zehen Pfunden / mit Axten / Beuel-
 len / noch Bertlen keines wegs besucht / auch ins-
 gemein (auffert was von außgezeichneten Ga-
 aben beschicket) in denselben weder Schlitt- Ku-
 chen / Wagner / noch Kohlholz gegraben / noch
 sonst einiger grosse oder kleine Stammen ei-
 gens willens umbgeholt werden / dabeneben / so
 viel die Jährlich vmb Herbstzeit außtheilende
 Brennholz- Gaaben betrifft / die jeweilige Her-
 ren Schultheissen vnd Obervögt allwegen vor
 allen dingen von den Gemeinden vmburlaubnuß
 ersucht werden / vnd den Hardvögten / Meyeren/
 Vndervögten / Amptspfigeren vnd Geschwoh-
 renen die eygenthätige bewilligung bey ebenmä-
 ßiger Straff der zehen pfunden allenglichen ver-
 botten seyn.

Zum Anderen sollen alle Hochwäld / man
 fahre gleich in denselben zu Veyd oder nicht / vor
 allem schädlichen angriff vnd schweining / es
 geschehe von Harkeren / Küßeren / Kübleren/
 Schindleren / Rebsteckenmacheren / Kohleren/
 Schmiedten / Wagneren / Mistelbrechere; oder
 anderen /c. zu ewigen zeiten bey zwanzig pfun-
 den Straff / verbannet seyn / vnd ob zwar mit
 zuvorn

283

zuvoorn außgebrachter hoch Oberkeitlicher bewil-
ligung vnd vorwissen der Herren Schultheissen
vnd Obervögten jemanden gegen gebührender
Stamlösin ein Sag, Lattenbaum / oder Ka-
fenholz an ohnschädlichen Orten gezeitet / oder
etwann an groben Thannen- vnd Fächten / die
Nest zu Hagstücken / oder anderem abzuschrotten /
zugelassen wurde / dannoch einiges dergleichen /
noch ander Holz bey nassem Dolder / oder son-
sten zu Regenszeit nicht bestiegen / weniger zwis-
schen dem Frühling vnd Herbst / wann das Holz
im Safft ist / beschrohten / sonderen solches biß
zu trockenem wetter vnd rechter zeit verspähret /
vnd zwaren auch alsdann niemahls über hal-
ben Stammenshöhe behawen / zur Prob aber
(wie von den Kübleren bißhero beschehen) hin-
füro durch auß kein Holz angehauen / noch verles-
set werden / alles bey Pön zehen pfunden Geldts /
vnd nach befinden des Verbrechens auch bey
ernstlicher Leibs-straaff.

Drittens / sollen die Ziegler sich hinfort der
Windfahls-dölderen / vnd gemeiner Affterschlä-
gen / auch anderen rauchen oder abgehndigen
Holzes behelffen / vnd zumahlen auch omb die-
ses jederweilen bey den Herren Schultheissen
vnd Obervögten die Bewilligung außbitten /
alle andere Landleuth aber / welche mit solcher
Bewilligung vnd dehren hierzu bestellten Vn-
A 3 der

270
274.

der Ambtleuthen vnd Holzbahnwarthen / bes-
schener ohnschädlicher vorsetzung in Hoch-
wälden vnd Häwen / Holzfällen / selbiges / so
nahe als immer möglich / auff dem Boden ab-
hauen / vnd nicht / wie biß anhero zu höchstem
abbruch der Hoch-wälden / ganz ohnverant-
wortlicher weise beschehen / Stümpff von drey/
vier oder mehr werckschuben hoch machen vnd
stehen lassen / auch die Afterschlag vnd ander
abgehdiges Holz keines wegs nach ihrem be-
lieben zuverhandlen befügt seyn / sonderen / wann
diejenige / welchen Bauholz zu fällen bewill-
iget vnd gezeiget worden / eben jeniger Gemeind /
in dero Bahn die Holzfallung beschehen / an-
gehörig wären / die Afterschlag vnd ander ab-
gehdiges Holz in abschlag ihrer Jahrs-Gaa-
ben zugleich wegnemen / vnd zu desto besserem
auffwachs des jungen Holkes / auch auffnung
gemeinen Weidgangs die Wäld- oder Häw da-
von ohnverzuglich säubern / oder / da sie de-
ren nicht bedörfftig / oder aber auß einer an-
deren Gemeind wären / bey Straaff fünf-
pfund / die Vnder-ampfleuth dessen berichten /
damit solche armen Leuthen oder zu gemeinen
Gaaben / alsdann außgetheilt werden kön-
nen ; Es sollen auch die Vnderbeamte vnd
Holzbahnwarthen / so das Holz zu zeigen ha-
ben / keines wegs zugeben / daß die / denen
solches

solches bewilliget / nach selbst eigenem gefallen
 auflesen / in dem gegentheil sie Vnderbeambte
 vnd bestellte Holzbahnwarten allwegen bevor-
 drist die von zeit zu zeit sich befindliche Wind-
 fahl / so zu Sag- oder Bauhölzkeren tauglich seyn
 werden / gegen gewöhnlicher verstantung zei-
 gen vnd verabsolgen lassen ; Wann aber keine
 dergleichen Windfahl mehr vorhanden / also
 dann ererst in denen Hochwälden an einem ge-
 wissen Orth mit zeigung des Holkes anfan-
 gen / nach vnd nach / so weit es die beschaffen-
 heit der Hochwälden erlenden mag / also fort-
 fahren / vnd ein jeder mit deme / was ihme
 zu fällen gezeiget wird / sich ersättigen / wie-
 derigen fahls die fehlbahre den Herren Schult-
 heissen vnd Obervögten zu gebührender Bestraf-
 ung jederweilen verzeiget werden / vnd damit
 diß Orths allem Betrug vnd anderer bisanhe-
 ro vielfaltig verübter vngedühr so viel immer
 möglich vorgebogen werden möchte ; Als sol-
 len hinfüro die jenige Vnderbeambte / welchen
 die auffsicht über Vnserer Gnädigen Herren
 vnd Oberen Hochwälde anvertrauet / mit eise-
 nen Baselfstäben versehen seyn / vnd diese die
 nach außgewärckter Hoch- Oberkeitlicher Bes-
 willigung von zeit zu zeit zeigende Sag- vnd
 Bauhölzker (welche bis anhero allein mit einge-
 hauenen klaffen gezeichnet worden) vnden an
 dem

dem Stumpff mit besagtem Baselftab bezelch-
nen / damit die von bewilligt = vnd gezeigten
Hölzeren gemachte Stumpff vor anderen / wel-
che etwann sonst ohnerlaubt freoler weise ab-
gehauen / jederweilen vnderscheiden / hiemit
die fehlbahren omb so ehender entdecket / vnd
mit gebührender Straaff angesehen werden
mögen.

Viertens / sollen die Schmidt / Wagner /
Kieffer vnd Kübler ihres Kohlen vnd Hand-
werck-holzes halben ; So dann zu Diebstal die
Becken / Birth / Metzger / Färber / Haffner / vnd
Hutmacher / omb das / so sie über die gewohn-
liche Jahrs Saaben (die sie gleichwohlen / wie
andere Vnderthanen zugeniessen) an Holz be-
dürfftig / Ingleichen andere daselbst herum-
gesessene / so ihre Gewerb vnd Handlungen trei-
ben / oder dehnen omb den Lohn arbeiten / wer
die auch seyn möchten (angesehen sie ohne das
in die zahl der Vnderthanen nicht gehören) ihres
benöthigten Holzes wegen / sich anderer benach-
barter Orten / aussert Vnserer Gnädigen Herren
vnd Oberen Landschafft umbzusehen / gewiesen /
oder / da ihnen je an rauchen Höhenen / an-
orthen / da man mit Kärren vnd Wägen nicht
wohl zufahren mag / als etwan im Fahrspur-
ger Ambt / auff der Höhe des dartz Ecks
rauch Eptinger Bahns / Im Waldenburger
Ambt

Ambt auff dem Wald / hinder dem Walden-
 burger Schloßberg / vnd im Viechstler = Ambt hin-
 der alt Schauenbedig / oder nach befinden an
 anderen rauchen Orthen zu willfahren / wäre
 solches demnach / durch die Herren Schulthei-
 sen vnd Obervögte vorderist an Vnsere Gnädig-
 ge Herren vnd Oberen gebracht / vnd auff de-
 ren bewilligung / alsdann durch sie von den
 Partheyen die schuldige Stamblösung (die ein
 jeder ohne vnderscheid / bey Straff fünf pfun-
 den / ohnweigerlich bezahlen / oder die Straff
 im Thurn abbüssen solle) bezogen / vnd in der
 gewöhnlichen Jahr = Rechnung ordentlich ver-
 rechnet werden.

Zum Fünfften / sollen bey Straff zwan-
 zig pfundt Gelts / keine / weder Fruchtbahre
 noch Unfruchtbahre Bäume / es seye in Hoch-
 wälden / Häwen / Allmenten / Eigenthumbli-
 chen / noch Zins = Gütteren / so zu Hochwald
 worden / eigens Gewalts ombgehauen / viel-
 weniger von jemanden freventlich verderbt / in-
 gleichem weder Thannen / Fächten / Eichene/
 oder andere Bawhölzer zum Harzen angerüht/
 oder sonst beschädiget / weniger eigens Ge-
 walts ombgehauen / noch einiger Bindfahl
 ohne der Herren Schultheissen vnd Obervögten
 vorwissen angegriffen / oder verenderet / herum-
 ben besonders auff die Harzer geßiffene achtung
 B gege-

gegeben / vnd dieselbe da sie in dergleichen Fre-
 vel betretten / zur hafft gezogen / vnd der Hohen
 Obrigkeit verzeigt werden ; Es sollen auch hin-
 führo die jentge / so omb Bauholz anhalten/
 wie nicht weniger die Zimmer vnd andere
 Berckhleuth / die solches verarbeiten sollen / den
 Herren Schultheissen vnd Obervögten bey ih-
 ren Endten wie dick vnd lang die beghrte Höl-
 zer seyn müssen / auch warzu selbige verbraucht
 werden sollen / jederweilen getreulichen angeben/
 benebens auch die Hochwäld / Hätw / Zins-
 Güter / oder andere Derter / an welchen das
 benöthigte Bauholz beghret wird / allwegen
 ordentlich benambsen ; Alsdann sie Herren
 Schultheissen vnd Obervögten Unseren Gnädig-
 gen Herren vnd Oberen solches alles in ihren
 abgebenden Fördernissen ordentlich überschrei-
 ben / vnd so oft Ihre Gnaden auff der Herren
 Schultheissen vnd Obervögten Fürbitt schrei-
 ben / jemanden einiges Holz zu fällen bewillig-
 en / sie Herren Schultheissen vnd Obervögten/
 solches jeweilen an ohnschädlichsten Drtthen in
 beghrter dickhe vnd länge / keines wegs aber
 (wie bisanhero von frevelen vnd vorthell-
 hafftigen Leuthen zu unserer Gnädigen Herren
 vnd Oberen Hochwäldern höchstem Abbruch zum
 öffteren beschehen) an statt beghret vnd bewil-
 ligt sechs paar rasen / etwann einen Sage-
 baum /

baum / noch sonsten für zwey / drey / oder mehr
 kleine Stuckh / ein einig grosses Stuckh zeigen
 lassen / vnd von solchem / wie in gleichem von
 den Windfählen die gebührende Stammlösung
 beziehen / vnd in ihrer Jahr-Rechnung mit be-
 nambsung der Persohnen / sambt dem eigentli-
 chen Dato / wann / auch in welchen Hochwäl-
 den / Häwen oder Zins-Güetteren jedes Holz
 abgefolgt worden / alles ordentlich specificirt ein-
 bringen ; Es sollen auch fürterhin keine Kä-
 tenen / Allment / Auffbruch oder Einschlag er-
 laube , weniger bey Vermeidung obbestimter
 Straff eigens Gewalts gemacht , sonderen die
 jehweilige Bewilligung vor allen dingen bey
 der Hohen Obrigkeit gesucht vnd außgebätten
 werden.

Vnd damit Sechstens die Hochwäld vnd
 Häw nach vnd nach wiederumben in auffgang
 gebracht werden / sollen hinfore die Geissen / als
 dem jungen auffwachs höchstschädlich / abge-
 schaffe vnd niemanden / als kundtlich armen
 Leuthen / die kein Kuh zu erhalten vermögen
 vnd zwar jeder Haushaltung mehr nicht / als
 eine geduldet werden ; über diß auff dehnen
 mit Holz verwachsenen Zins , Güetteren
 (als welche hinkünfftigs wie andere Häw vnd
 Hochwäld eingeschlagen / vnd zu rechter zeit wi-
 derumben eröffnet werden sollen) so wenig / als
 B 2 in

225
In anderen Hochwäldern / ohne vorher außge-
würckhte Obrigkeitliche Bewilligung weder
Bau- noch Brennholz zu fällen / erlaubet son-
deren hitemit gänzlich abgestriekt. Inglei-
chem auch in das künsttliche einigen Mähen-
baum zu fällen / allerdings verbotten seyn / wie-
drigen sahls nicht nur die hierwieder handlen-
de sondern auch die jenigen / dehen solche
Mähenbäum gesetzet / zu gebührender Straff
gezogen werden; über dieß alle vnd jede Ge-
meinden jährlichen eine gewisse anzahl / vnd
namblichen die stärkeren vierzehnen / die so et-
was geringer zehen / vnd die geringsten Ge-
meinden acht schöne / gerade / junge Eychen; So
dann jeder junger Mann / so erstmahls in die
Ehe trittet / wie auch der / so den Einsitz in ei-
nem / oder dem anderen Drey erlanget / abson-
derlich ein junge Eychen bey Straff zehen pfun-
den setzen / vnd gebührender massen schirmen/
vnd wollen vnser Gnädigen Herren vnd Obe-
ren in Nuttenker Hard / oder an anderen Ihre
Gnaden beliebigen Dretten / allwo sich etwann
einiger Vorrath an jungen sprängen befinden
möchten / dieselben außzugraben / zwar gestat-
ten / dabey aber außstrucklich verstanden haben/
daß sie solches bey erstvermelter Straff nicht ei-
gens Gewalts vnderfangen / sondern jeweilen
bey dem Hardtvoigt daselbsten sich anmelden/
vnd

vnd von dehme die Nothdurfft ihnen zeigen las-
sen sollen.

Zum Siebenden / sollen alle Vnder-Ambt-
leuth bey Ihren Treuen vnd Eyden / (so sie
künfftigs auch in specie über diese Ordnung
schweren sollen) alle Jahr zu Frühlingszeit die
Hochwäld vnd Hätw durchgehen / die fürfallens-
de Nothdurfft geflissenlich beobachten vnd verbef-
seren / auch die fehlbahren jeweils den Herren
Schultheissen vnd Obervögten rügen / oder wo-
drigen fehls selbstn mit doppelter Straff ange-
sehen werden / über das / sie die Vnder-Ambt-
leuth Jährlichen mit zuziehung etlicher Alt- vnd
Junger Ehrbahrer Persohnen auß den Ge-
meinden die Dorff-bähnen vnd Gehölz vmbges-
hen / die Haupt-Lohen / Herrlichkeit / Wähd vnd
Bahnstein / in möglichster stille besuchen / vnd
des befindens den Herren Schultheissen vnd
Obervögten geflissene relation erstatten / damit
wo einiger Schaden oder Gebrechen erscheine /
Unsere Gnädigen Herren vnd Oberen / dessen
in zeiten berichtet / vnd alsdann von Ihnen zu
erhaltung dero Hohen Herrlichkeit vnd Geo-
rechtsame die Nothdurfft verschafft werden mö-
ge.

Achtens / solle ein jedwederer Vnderthan /
wer der auch immer seyn möge / der Jemand ans-
deren

145
deren in Unseren Gnädigen Herren vnd Oberen
Hochwälden / oder auch auff Zins, Güttern/
so zu Hochwald worden / freveln siehet / oder a-
ber / daß dergleichen beschehen / sonst von an-
deren gehört / vnd in erfahrung gebracht / ein
solches von fund an bey seinem Eyde zu rügen/
vnd die fehlbahren an gehörigem Orth zu ver-
zeigen / schuldig vnd verbunden / oder widerigen
fahls in vnderlassung dessen doppelte Straff ver-
fallen seyn.

Über dieß vnd zum Neunten / die Herren
Schultheissen vnd Obervögt in jeder Gemeind/
allwo es die Nothdurfft erfordern möchte / ei-
nen ehrlichen Mann zu einem beständigen
Holz, Bahnwarthen bestellen / vnd dieser nicht
allein auff die Hochwald, Hain vnd Zins, Güt-
tere fleissig achtung geben / vnd diejenige / wel-
che darinnen auff einigerley weise fehlbahr be-
funden werden möchten / dehnen Herren Schulte-
heissen vnd Obervögten / alsobalden getreuli-
chen verzeigen / sonderen auch mit vnd neben
den Ambs, pflegern / respective Vnder, vnd
Hardtvögten / Meyern vnd Geschwöhrenen
das bewilligte Baw- vnd Brennholz an den
aller ohnschädlichsten Orthen zeigen helfen / vnd
von dem bishero gewohnten Zeigerlohn den Vn-
derbeampten die zween, vnd dem Bahnwarten
der

der dritte theil für seine Mähwalt vnd Besol-
dung gebühren.

Damit nun Schließlichen künfftigs nie-
manden sich der Unwissenheit bedienen / vnd ge-
genwärtiger so nutzlicher Holz- vnd Waldordo-
nung / in allen Puncten vnd Articula desio ge-
flissener nachgelebt werde; Also solle dieselbige
zu Menniglichs besserer Nachricht vnd Wüssen-
heit alljährlichen omb Fastnacht-zeit allen Ge-
meinden auff Unseren Gnädigen Herren vnd
Oberen Landschafft öffentlich abgelesen vnd frö-
licher dingen publiciret, auch darauffen jedere-
wellen mit allem fleiß vnd trew gebührend ge-
halten werden / darnach sich ein jeder zu rich-
ten vnd vor schaden zu bewahren wüssen wird;
Decretum Sambstags den 9. Octobris An. 1697.

Cantzley Basel sst.

E N D E.

er trinn ich für sine Hühner und Zeh-
Dant mit E. Hühner künden die
wunder für die Hühner künden die
gantz die in der Hühner künden die
und in allen Punkten und künden die
künden die in der Hühner künden die
in dem künden die in der Hühner
künden die in der Hühner künden die
künden die in der Hühner künden die
künden die in der Hühner künden die
künden die in der Hühner künden die
künden die in der Hühner künden die
künden die in der Hühner künden die
künden die in der Hühner künden die

Einige Regeln

1 2 3 4 5

